



Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Fachbereich Bauwesen

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

vom 15.07.2015

Diese Studienordnung wurde geändert durch:

- Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Bauwesen vom 15.02.2017.
- Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 04.07.2017.

Der aktuelle Satzungstext lautet:

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Satzung erlassen.

Inhalt

	Präambel
§ 1	Allgemeine Studienhinweise
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Studienabschluss
§ 4	Studiendauer
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
§ 7	Ziel des Studiums
§ 8	Umfang des Studiums
§ 9	Studieninhalte
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Übergangsbestimmungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Präambel

Der Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ wird als gemeinsamer Bachelorstudiengang von der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die Studierenden dieses Studienganges sind an beiden Bildungseinrichtungen immatrikuliert.

Die Organisation des Studienganges erfolgt durch eine gemeinsame Kommission, die sich aus je drei Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit und der Universität Magdeburg Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik sowie drei Studierenden zusammensetzt. Die Kommission ist für die Aktualisierung und Fortentwicklung des gemeinsamen Studienganges zuständig.

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im jeweiligen Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelorstudienganges „Sicherheit und Gefahrenabwehr“.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Bachelorstudienganges einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in einer Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium ergeben sich aus § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
2. Auf Grundlage von § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) wird in einem Feststellungsverfahren der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorabschluss

1. Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist und
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang einer

Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Sicherheit und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr vermittelt. Die Absolventinnen und die Absolventen sollen Kompetenz erhalten in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebssicherheit und Risikoanalysen.

(2) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Werkfeuerwehren, Bundesfeuerwehren, hauptamtliche Leiter freiwilliger Feuerwehren, Fachbehörden bei Bund, Ländern und Gemeinden, Polizei, Versicherungen, Sicherheitstechnik- bzw. Brandschutzspezialist in Unternehmen, Industriefirmen für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, selbstständige Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.

§ 8

Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang 7 Semester.

(2) Der erforderliche Gesamtumfang des Lehrangebots beträgt 210 Credits (143 SWS).

(3) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt mindestens 22 Wochen Dauer (28 Credits). Bereits absolvierte praktische Tätigkeiten können angerechnet werden. Das Praktikum kann beispielsweise bei einer Berufsfeuerwehr, im Institut für Brandschutz- und Katastrophenschutz Heyrothsberge in der Industrie, bei Behörden im In- und Ausland durchgeführt werden.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium verlangt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits und für das Kolloquium 2 Credits angerechnet. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 12 Wochen.

§ 9

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage 1 angegeben. Die Inhalte der Module sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Studienleistungen bestehen aus Modulprüfungen, Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen.

(2) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die Satzungsänderung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Bachelorstudien-gang Sicherheit und Gefahrenabwehr begin-nen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer Veröf-fentlichung in den Amtlichen Bekanntmachun-gen der Otto-von-Guericke-Universität Magde-burg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 04.07.2017, des Übergangsfachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magde-burg-Stendal vom 21.06.2017, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 12.07.2017 und des Senates der Hoch-schule Magdeburg-Stendal vom 12.07.2017.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Die Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal

Anlage:

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr (SGA)

Modul		SWS (V-Ü-P)	Credits	Semester HS/U(OvGU)	Prüfungsart und -dauer
B1	Einführung SGA	5	5		K120
	Einf. in die Sicherheitswissensch.	1-0-0	1	2 H	
	Gesundheits- und Arbeitsschutz	2-0-0	2	2 H	
	Schutz-/Gefahrenabwehr- /Sicherheitskonzepte	2-0-0	2	1+2 H	
B2	Informatik	4	5		K90 LN*
	Informatik	2-0-0	3	1 H	
	Matlab	0-0-2	2	2 H	
B3	Mathematik für Ingenieure 1	6	8		K120
Mathematik I	4-2-0	8	1 U		
B4	Mathematik für Ingenieure 2	9	11		K180
	Mathematik a)	4-2-0	7	2 U	
	Mathematik b)	2-1-0	4	3 U	
B5	Englisch	6	6		K120
	Englisch I	0-4-0	4	2 H	
	Englisch II	0-2-0	2	3 H	
B6	Physik	7	10		K180
	Physik I	2-1-0	5	1 U	
	Physik II	2-0-2	5	2 U	
B7	Chemie	6	8		K120 K120
	Chemie I	2-1-0	4	1 U	
	Chemie II	2-1-0	4	2 U	
B8	Ingenieurgrundlagen I	4	5		K90 LN*
	Grundlagen der Konstruktion	2-0-0	3	1 H	
	CAD	0-0-2	2	1 H	
B9	Umweltschutz	4	4		K180
	Grundlagen Ökologie	2-0-0	2	4 H	
	Ökotechnologie u. -toxikologie	2-0-0	2	4 H	
B10	Werkstoff- und Baustoffkunde	4	5		K90
Werkstoff- u. Baustoffkunde	2-1-1	5	1 H		
B11	Ingenieurgrundlagen II	8	10		K120 K120
	Tragwerkslehre I	2-2-0	5	2 H	
	Tragwerkslehre II	2-2-0	5	3 H	
B12	Elektrotechnische Grundlagen	9	10		K120 K120
	Elektrotechnik/-sicherheit	4-0-0	5	3 H	
	Sensorik u. Steuerungen	4-0-1	5	3 H	
B13	Strömungsdynamik	4	5		K120
Strömungsdynamik I	2-2-0	5	4 U		
B14	Thermodynamik	4	5		K120
Thermodynamik I	2-2-0	5	3 U		
B15	Prozesstechnik	8	10		K60 K120 K60
	Chem. Prozesse und Anlagen	2-1-0	4	4 U	
	Verbrennungstechnik	2-1-0	4	5 U	
	Chemie d. Brandstoffe/Löschm.	2-0-0	2	4 U	
B16	Baulicher Brandschutz I	4	5		M
Vorbeugend. baulicher Brandschutz	2-2-0	5	4 H		
B17	Baulicher Brandschutz II	4	5		K90
Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile	2-2-0	5	5 H		
B18	Laborpraktikum	5	5		LN*
	Sicherheitstechnische Kenngrößen	0-0-4	4	5 U/H	
	Versuchsplanung und -Auswertung	0-1-0	1		

Modul		SWS (V-Ü-P)	Credits	Semester HS/U(OvGU)	Prüfungsart und -dauer
B19	Psychologie	5	5		M
	Stresstheoret., krisenpsychologische /psychotraumatolog Grundlagen	2-0-0	2	3 H	
	Primäre Stressprävention –man.	1-0-0	1	3/4 H	
	Sekund. Stressprävention–manag.	2-0-0	2	4 H	
B20	Recht und Gefahrenabwehr	5	5		K120
	Recht im Brand-/ Katastrophensch.	2-0-0	2	7 H	
	Einsatzmanagem. Gefahrenabwehr	2-0-0	2	7 H	
	Technik der Gefahrenabwehr	1-0-0	1	7 H	
B21	Prozess- und Anlagensicherheit	8	10		K180
	Brand-/und Explosionsschutz	2-0-0	2	4 U	LN
	Technische Risiken	2-1-0	4	5 U	
	Schadstoffausbreitung	2-1-0	4	5 U	
B22	Wissenschaftliche Arbeit	6	6		LN*
	Projektarbeit	0-0-4	4	5 H/U	
	Proseminar	0-2-0	2	7 H/U	
B23	Wahlpflicht I	5	5		LN*
	Wahlpflicht	2-0-0	2	4 U/H	
	Wahlpflicht	2-0-0	2	5 U/H	
	Wahlpflicht	1-0-0	1	5 U/H	
B24	Wahlpflicht II	5	5		LN*
	Wahlpflicht	2-0-0	2	5 U/H	
	Wahlpflicht	2-0-0	2	7 U/H	
	Wahlpflicht	1-0-0	1	7 U/H	
B25	Stochastik	3	5	4 U	K90
	Mathematik IV	2-1-0	5		
B26	Objektsicherheit-Sonderbaurecht	4	5		
	Sonderbaurecht	1-1-0	3	7 H	K90
	Sicherheit von Objekten	2-0-0	2	7 H	LN*
B27	Industriepraktikum/ Einsatzpraktikum BF/ Auslandssemester	1	28		LN
	Praktikum (20 Wochen)	0-0-1	27	6	
	Praktikumskolloquien		1	7 U	
B28	Bachelorarbeit		14		P
	Bearbeitung Bachelorthema		12	7H/U	
	Bachelorkolloquium		2	7H/U	
Summe		143	210		

K	Klausur Dauer in Minuten	M	mündliche Prüfung
LN*	benoteter Leistungsnachweis	P	Abschlussprüfung
LN	unbenoteter Leistungsnachweis		
SWS	Semesterwochenstunden		
V	Vorlesung		
Ü	Übung		
P	Praktikum		

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)